

# Personalentsendung Deutschland – Schweiz



## Spezialfall Leitender Angestellter Art. 15 Abs. 4 DBA D-CH

Durch die enge wirtschaftliche Verknüpfung zwischen D und der CH findet ebenfalls ein grosser Austausch von Personal statt. Als Grundsatz gilt, dass der Ansässigkeitsstaat Arbeitseinkünfte besteuern darf. Findet die Arbeitsleistung dagegen im Ausland statt, wird die Doppelbesteuerung durch das sogenannte Arbeitsortsprinzip (Art. 15 Abs. 1 DBA D-CH) vermieden. D stellt die Einkünfte unter Progressionsvorbehalt, d.h. satzbestimmend frei.

## Welche Personen fallen unter diese Regelung?

Grundsätzlich fallen darunter Personen, welche in einem Staat ansässig sind und im anderen Staat als leitende Angestellte in einer im anderen Staat ansässigen Kapitalgesellschaft tätig sind.

Gemäss Wortlaut des DBA D-CH und einer Verständigungsvereinbarung zwischen der CH und D fallen darunter **Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Prokuristen**. Wichtig ist, dass diese im Handelsregister eingetragen sind sowie über einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft verfügen. Im Arbeitsvertrag sollten die wesentlichen Tätigkeitsgebiete, welche die leitende Funktion beinhalten, aufgeführt werden.

Seit dem 11. November 2009 (Urteil BFH) ist es hingegen nicht mehr zwingend erforderlich, dass sämtliche Tätigkeiten für eine schweizerische Kapitalgesellschaft in der Schweiz erbracht werden, damit diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt freigestellt werden.

Als weiteren Sonderfall ist der **geschäftsleitende Verwaltungsrat** zu betrachten. Nach Art. 716 und 718 obliegt die Geschäftsführung einer Gesellschaft grundsätzlich dem Verwaltungsrat (VR). Diese Verantwortung kann der VR auf andere Personen delegieren. In einem solchen Fall übernimmt der VR lediglich überwachende bzw. beratende Tätigkeiten, welche gemäss Art. 16 DBA D-CH besteuert werden (in D wird die Anrechnungsmethode angewendet). Übernimmt der Verwaltungsrat aber tatsächlich und auch nachweislich die Geschäftsführung, hat er ebenfalls eine Stellung inne, welche der eines leitenden Angestellten entspricht. Der BFH bejaht im Urteil vom 14. März 2011 diese Rechtsauffassung. Aber auch in diesem Fall ist die Grundlage ein sauberer Arbeitsvertrag.

## Fazit

Im Bereich der internationalen Personalentsendung sind verschiedene Klippen zu umschiffen. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine frühzeitige Beratung, damit Unsicherheit und allfällige Streitigkeiten vermieden werden können.

[www.cmttreuhand.ch](http://www.cmttreuhand.ch)

cmt ag  
Sandgrube 29  
Postfach 71  
CH-9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 08 08  
Fax +41 71 788 08 00  
info@cmttreuhand.ch  
www.cmttreuhand.ch